

Wendungen verstärkt die Sekundärenergie nach Maßgabe dieser Verordnung und neue Energiequellen, wie die Erdwärme, zu nutzen.

## Abschnitt 5

**Errichten, Betreiben und Schutz von Energieanlagen**

## §52

**Errichtung, wesentliche Änderung und Stilllegung**

(1) Anlagen zur Erzeugung und Fortleitung von Wärmeenergie sind zu errichten, zu betreiben und instand zu halten

1. vom Energiekombinat, wenn die Wärmehöchstlast die in den Rechtsvorschriften festgelegte Größe haben wird oder hat und keine wesentlichen Gründe dem öffentlichen Betrieb der Anlagen entgegenstehen;
2. vom Wärmeenergie-Bedarfsträger oder von einer Gemeinschaft von Wärmeenergie-Bedarfsträgern in allen anderen Fällen.

Anlagen zur Erzeugung von Wärmeenergie aus Erdwärme sind in jedem Fall von dem zuständigen Betrieb der geologischen Industrie zu errichten, zu betreiben und instand zu halten.

(2) Die Rekonstruktion, Modernisierung, Erweiterung und andere wesentliche Änderungen der Anlagen zur Energieumwandlung und -fortleitung obliegen dem Rechtsträger oder Eigentümer.

(3) Die Errichtung, Rekonstruktion, Modernisierung, Erweiterung und andere wesentliche Änderungen sowie die Stilllegung von Energiefortleitungsanlagen bedürfen der schriftlichen Einwilligung

1. des Energiekombinats bei Wärmeenergie-Fortleitungsanlagen;
2. des operativen Steuerorgans für das jeweilige Versorgungssystem in bezug auf Elektroenergie- und Gasfortleitungsanlagen.

Ausnahmen können in Rechtsvorschriften zugelassen werden.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für Abnehmeranlagen.

(5) Die Einwilligung gemäß Abs. 3 kann mit Auflagen verbunden werden, die im volkswirtschaftlichen Interesse die Durchführung der energiewirtschaftlichen Aufgaben sichern. Die Erfüllung der Auflagen hat der Antragsteller dem Organ, das die Einwilligung erteilt hat, schriftlich anzuzeigen.

(6) Auf Dauer beabsichtigte Änderungen der Betriebsweise von Energieumwandlungsanlagen, durch die die Erzeugung von Energieträgern vermindert werden würde, und die Stilllegung von Energieumwandlungsanlagen bedürfen der schriftlichen Einwilligung der im Abs. 3 genannten Organe; für Auflagen gilt Abs. 5 entsprechend. Planmäßige und außerplanmäßige Außerbetriebsetzungen von Energieumwandlungsanlagen sind keine Stilllegungen.

## §53

**Pflicht zur Investitionsbeteiligung**

(1) Volkseigene Kombinate und volkseigene Betriebe, deren Wärmeenergiebedarf erstmalig aus neuen oder rekonstruierten Anlagen des Energiekombinats gedeckt werden soll, sind verpflichtet, sich materiell an der Investition zu beteiligen. Der Anteil wird nach dem der höchsten Leistungsanspruchnahme des Beteiligten an der Wärmehöchstlast der Umwandlungsanlagen bemessen.

(2) Der Abs. 1 gilt entsprechend für Wärmeenergie-Fortleitungsanlagen und, wenn eine Investitionsbeteiligung festgelegt wurde, für Wärmeenergie-Versorgungsanlagen sonstiger Energielieferer.

(3) Die Pflicht zur Investitionsbeteiligung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 besteht nicht für volkseigene Betriebe, die Gebäude des komplexen Wohnungsbaues bewirtschaften.

## §54

**Inbetriebnahme**

(1) Energieversorgungsanlagen sind nach einem Programm in Betrieb zu nehmen (Inbetriebnahmeprogramm). Für ihren Probetrieb gelten spezielle Vorschriften; der §10 Abs. 2 ist darauf nicht anwendbar.

(2) Zur Aufnahme des Probetriebes einer Energieumwandlungsanlage ist die Freigabeerklärung des Investitionsauftraggebers erforderlich.

(3) Der Freigabe einer Energieumwandlungsanlage zum Probetrieb und der Aufnahme des Dauerbetriebes haben technische Abnahmen vorauszugehen.

(4) Elektroenergie-Erzeugungsanlagen mit Block-Nennleistungen  $\geq 200$  MW sowie andere Energieumwandlungsanlagen, die vom Minister für Kohle und Energie wegen ihrer großen volkswirtschaftlichen Bedeutung dafür festgelegt werden, sind zum Dauerbetrieb außerdem grundsätzlich der staatlichen Abnahme zu unterziehen. Die staatliche Abnahme ist Voraussetzung für die vertragsrechtliche Abnahme der Investitionsleistung.

**Betreiben und Schutz**

## §55

(1) Energieumwandlungs- und Energiefortleitungsanlagen sind unter Beachtung des Gesundheits-, Arbeits-, Havarie- und Brandschutzes in strenger technologischer Disziplin bei Gewährleistung der vollen Anlagensicherheit und hoher Zuverlässigkeit zur Sicherung der planmäßigen Verfügbarkeit zu betreiben. Sie sind insbesondere sorgfältig auf den Winterbetrieb vorzubereiten; jede abgelaufene Winterperiode ist zu analysieren und auszuwerten.

(2) Energieanlagen müssen so mit Meß-, Steuer- und Regelvorrichtungen ausgestattet sein, daß sie jederzeit sicher und effektiv betrieben werden können und der spezifische Energieverbrauch ermittelt werden kann. Entsprechendes gilt für Energieanlagen für bestimmungsgemäß zu beheizende Gebäude.

(3) Die Betreiber von Energieversorgungsanlagen sind verpflichtet, die Anlagen planmäßig instand zu halten sowie bei Havarien und Störungen unverzüglich instand zu setzen.

(4) Energieanlagen dürfen nur durch Werk tätige betrieben und instand gehalten werden, die für diese Arbeiten qualifiziert sind. In die Qualifizierung der Werk tätigen ist das Antihavarietraining als wesentlicher Bestandteil einzubeziehen.

## §56

(1) Der Energieabnehmer, dessen Abnehmeranlage gegen technisch bedingte kurzzeitige Unterbrechung oder Qualitätsabweichung der Elektroenergielieferung aus Versorgungsnetzen empfindlich ist und der seine Abnehmeranlage nicht so eingerichtet hat und betreibt, daß ihm durch Ereignisse dieser Art kein Schaden entstehen kann, hat gegen den Betreiber des Versorgungsnetzes im Schadensfälle keine Ersatzansprüche.

(2) Der Abnehmer leitungsgebundener Energieträger, der, ohne daß ein Fall des Abs. 1 vorliegt, auf Grund der Verhältnisse in seiner Anlage oder der Art der beeinflussten Erzeugung oder Tätigkeit auf eine Versorgung angewiesen oder an ihr interessiert ist, die zu keiner Zeit unterbrochen wird, muß auf seine Kosten

— Notversorgungsanlagen errichten, instand halten und erforderlichenfalls betreiben oder

— andere Havarielösungen vorbereiten und einsatzbereit halten.

## §57

Energieanlagen sind entsprechend ihrer Bedeutung gegen unbefugte Einwirkungen zu sichern. Dasselbe gilt für ihre bauliche Gründung und Umhüllung.